

Schutzkonzept für Gottesdienste und andere Veranstaltungen (Stand 19.4.2021)

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept der Pfimi – Kirche Waldau basiert auf dem Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Freikirchen.ch – VFG¹, es passt dieses an und spezifiziert es. Es gilt für Gottesdienste und andere (öffentliche oder nichtöffentliche) Veranstaltungen einschliesslich Hochzeiten, Bestattungen und andere Kasualien. Treffen von Kleingruppen ausserhalb der Räumlichkeiten der Pfimi – Kirche Waldau gelten als privat und unterstehen nicht diesem Schutzkonzept.

Dieses Schutzkonzept kann in begründeten Fällen durch ein spezifisches Schutzkonzept ergänzt, aber nicht abgeändert werden. Namentlich bestehen für KiGo, Klein-KiGo, Teenie-Treff, Jugi und Royal Rangers sowie für besondere Anlässe der Gemeinde spezifische Schutzkonzepte.

2. Besonders gefährdete Personen

Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen kann auch die Personengruppe der besonders gefährdeten Personen Veranstaltungen besuchen. Für Gottesdienste wird weiterhin ein Livestream angeboten. Die Teilnahme ist eine individuelle Entscheidung.

3. Erkrankte Personen

Wer an Covid-19 erkrankt ist, sich in Isolation oder Quarantäne befindet, Symptome der Erkrankung aufweist oder mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatte, darf auf keinen Fall an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen teilnehmen. Für das Vorgehen bei Erkrankungen bei einer Veranstaltung ist das Merkblatt des VFG zu beachten.

4. Informationskonzept

Als Massnahme zur Information über allgemeine Schutzmassnahmen werden die Plakate des BAG prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme und das Schutzkonzept auf der Homepage online geschaltet, das Schutzkonzept wird bei allen Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen aufgelegt. Alle Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Kontaktdaten erhoben werden.

5. Hygienemassnahmen

Dazu gehören insbesondere: kein Körperkontakt (besonders kein Händeschütteln), in die Armbeuge husten und vor allem regelmässiges gründliches Händewaschen mit Seife oder Desinfizieren der Hände. Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden, häufig berührte Oberflächen müssen desinfiziert werden (insbesondere Kontaktpunkte wie Türen und Toiletten), ebenso gemeinsam benützte Gegenstände (z.B. Mikrofone) bevor sie weitergegeben werden.

¹ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

Räume ohne automatischen Luftaustausch werden vor, während und nach der Veranstaltung regelmässig gelüftet.

6. Maskenpflicht

Alle anwesenden Personen müssen im Gebäude und auf dem Platz vor dem Gebäude eine Gesichtsmaske tragen, sofern und solange nachstehend nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen ist. Die Maske muss als solche hergestellt sein und die ganze Zeit Mund und Nase bedecken; Plexiglasvisiere, Schals oder dergleichen sind nicht gestattet.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Generell von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Personen, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen, das sie von der Maskenpflicht befreit (letztere Personen halten stets, auch sitzend, einen Abstand von mind. 1,5 m von allen Personen ein, die nicht im gleichen Haushalt wie sie leben).
- Personen, welche (a) von der Bühne des grossen Saales aus oder (b) in anderen Räumen mit einem Abstand von mindestens 3 m zu den versammelten Personen sprechen, sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Personen, die im Klein-KiGo Kinder betreuen, sind für die Dauer dieser Tätigkeit und solange sie sich im entsprechenden Raum aufhalten von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Personen, welche den Gottesdienst oder die Veranstaltung mit akustischer Übertragung dolmetschen und sich im dafür vorgesehenen abgetrennten Raum befinden, sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Für die Einnahme des Abendmahls darf die Maske kurzzeitig abgenommen werden.

Die an der Organisation des Gottesdienstes bzw. der Veranstaltung beteiligten Personen kontrollieren die Einhaltung der Maskenpflicht und setzen sie durch.

7. Abstandsmassnahmen und maximale Teilnehmerzahl

Am Gottesdienst und an weiteren Veranstaltungen mit ausschliesslich religiösem Charakter dürfen höchstens 50 Personen (inkl. Kinder) teilnehmen. Gottesdienst, KiGo, Klein-KiGo und Kiosk gelten als eine einzige Veranstaltung (vorbehältlich der am Ende dieser Ziffer aufgeführten Ausnahme). **An Veranstaltungen mit nicht oder nicht ausschliesslich religiösem Charakter dürfen höchstens 15 Personen (inkl. Kinder) teilnehmen.**

Beim Gottesdienst gelten nicht als Teilnehmer: Moderator, Prediger, Musiker, Technik, Welcome-Team, Parkdienst, Dolmetscher, Kiosk-Team sowie Leiter von KiGo und Klein-KiGo. Bei anderen Veranstaltungen gelten direkt an der Organisation beteiligte Personen nicht als Teilnehmer. Bei den Gottesdiensten kontrolliert das Welcome-Team die Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl, bei den übrigen Veranstaltungen wird eine verantwortliche Person bezeichnet.

Die «physische Distanz» von 1.50 m muss auch mit Maske eingehalten werden (Ausnahme: Ziff. 8 und 9, Kinder vor dem 12. Geburtstag, Familien und Menschen im gleichen Haushalt). Vor dem Gebäude sind am Boden Abstandshalter geklebt und im Foyer ist eine Kanalisierungsmassnahme installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten und Verlassen des Gebäudes sichergestellt ist. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

Es darf sich zu keinem Zeitpunkt mehr als die genannte Anzahl Personen gleichzeitig aufhalten:

- im Foyer: 15 Personen;
- im Lift: 2 Personen;
- in den WCs: je 1 Person.

Auf den Treppen zwischen den Stockwerken sowie zwischen dem Kanalisierungsband und dem Eingang des grossen Saals ist Stehenbleiben nicht gestattet.

Alle Gottesdienstteilnehmer werden angehalten, frühzeitig zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.

Der KiGo kann unter den folgenden Voraussetzungen als separate Veranstaltung gewertet werden, an der höchstens 50 Kinder teilnehmen dürfen, die nicht als Gottesdienstteilnehmer zählen (alle genannten Einschränkungen gelten ab 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn, bis alle Gottesdienstteilnehmer das Gebäude verlassen haben):

- der KiGo findet ausschliesslich im UG statt;
- das Gitter zwischen dem EG und dem UG bleibt geschlossen;
- keine Person, die am Gottesdienst, am Kiosk oder an der Organisation derselben teilnimmt, darf das UG betreten (einschliesslich der WC-Anlagen unterhalb des Gitters);
- die am KiGo teilnehmenden Kinder und die Leiter dürfen das EG und das OG nicht betreten.

8. Sitzordnung im grossen Saal

Die Stühle werden in Reihen mit einem Mindestabstand von 1 m (Rückenlehne zu Rückenlehne) zwischen den Reihen aufgestellt. Die Reihen sind am Boden markiert. Der Abstand von der Vorderkante der Bühne (ohne Treppe) zur ersten Sitzreihe beträgt mindestens 3 m.

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgen gestaffelt und werden überwacht. Der Sitzplatz kann frei gewählt werden; zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, muss jedoch immer ein Sitz freibleiben.

9. Gottesdienst-Elemente

Elemente mit Bewegung (z.B. Tanz) sind nicht gestattet. Musizieren mit Instrumenten (ausser Blasinstrumenten) ist auf der Bühne gestattet, die Musiker müssen jedoch eine Maske tragen und voneinander mindestens 1,5 m Abstand halten.

Singen ist wie folgt gestattet:

- Lobpreisband: Singen alle Mitglieder der Lobpreisband, so müssen alle eine Maske tragen und voneinander mindestens 1,5 m Abstand halten. Singen nur 1-2 Mitglieder der Lobpreisband, so müssen diese keine Maske tragen, jedoch voneinander und von allen anderen Personen mindestens 3 m Abstand halten; die übrigen Mitglieder der Lobpreisband tragen eine Maske, beschränken sich auf das Spielen ihrer Instrumente und halten untereinander mindestens 1,5 Meter Abstand. In beiden Fällen stehen oder sitzen alle (Sänger und Instrumentalisten am Ort und verzichten auf Bewegungen).
- Gemeinde: Es besteht Maskenpflicht; wer davon befreit ist, darf nicht singen. Singen ist nur im Sitzen und unter Einhaltung der Abstandsregeln gemäss Ziff. 8 erlaubt; wer steht, darf nicht singen.

Im KiGo, Klein-KiGo sowie bei anderen Jugendveranstaltungen, bei denen alle Teilnehmer im Jahr 2001 oder später geboren sind, gelten keine Einschränkungen. Personen, die gemäss Ziff. 6 der Maskenpflicht unterliegen, müssen jedoch eine Maske tragen und es ist auf genügend Abstand untereinander zu achten.

Wird Abendmahl gefeiert, so werden dazu Stationen aufgestellt, an welchen das Brot und der Traubensaft abgeholt werden können. Beim Anstehen muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, es werden Abstandsmarkierungen angebracht. Das Abendmahl wird an den Platz mitgenommen und darf nur sitzend eingenommen werden.

10. Konsumation

Die Cafeteria ist geschlossen, der Kiosk findet nicht statt. Alle Arten der gemeinsamen Konsumation sind in den Räumlichkeiten der Pfimi – Kirche Waldau untersagt.

11. Erfassung der Kontaktdaten

Entsprechend den Vorgaben des Schutzkonzepts des VFG werden die Kontaktdaten aller beim Gottesdienst bzw. bei der Veranstaltung anwesenden Personen erfasst.

Bei Gottesdiensten übergibt das Welcome Team allen Anwesenden je eine Karte, auf welcher diese Namen, Vornamen und Sitzplatznummer eintragen. Die Karten müssen spätestens beim Verlassen des grossen Saales in eine bereitgestellte Box geworfen werden. Bei Personen im gleichen Haushalt genügt eine Karte, auf welcher alle Personen und alle Sitzplätze aufgeführt werden. Auf diese Weise kann die Meldung bei einer Ansteckung auf diejenigen Personen begrenzt werden, welche in unmittelbarer Nähe der erkrankten Person sassen.

Für andere Veranstaltungen trifft die Organisation eine mindestens gleichwertige Lösung.

Pfimi – Kirche Waldau
Zürcher Strasse 68b
9000 St.Gallen

Name der verantwortlichen Person der Gemeindeleitung: Ralf Altwegg

Name 1. Stellvertreter: Henry Brunschweiler

Name 2. Stellvertreter: Markus Stucky

**Dieses Dokument wurde auf Grund des Schutzkonzepts des VFG – Freikirchen Schweiz erstellt.
Es wurde allen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.**

St.Gallen, 19. April 2021

Verantwortliche Person: *Ralf Altwegg*